Zeitschrift: Schweizer Hebamme : offizielle Zeitschrift des Schweizerischen

Hebammenverbandes = Sage-femme suisse : journal officiel de

l'Association suisse des sages-femmes = Levatrice svizzera : giornale

ufficiale dell'Associazione svizzera delle levatrici

Herausgeber: Schweizerischer Hebammenverband

Band: 41 (1943)

Heft: 10

Rubrik: Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

bedrohen oder vernichten, scheint man damals nicht als solche erkannt zu haben.

Wenn die Ausführung der Kaiserschnitts= operation bei Schiferli auch im großen ganzen nicht sehr verschieden von den heute geübten Methoden zu sein scheint, bestehen doch große Unterschiede in der Art, wie die Sicherheit der Beilung heute gegen damals sich verhält. Erstens wird heute in der Art der aseptischen Operation und Wundbehandlung vorgegangen, vor der man damals noch keine Uhnung hatte. Auch noch Jahrzehnte später, bis zu den Entbeckungen von Semmelweis, Lister, Pasteur und Koch und bis zu deren Durchdringen in die tägliche Praxis, war der Raiserschnitt immer noch eine fehr problematische Sache. Aber auch nach Einführung der Antiseptif und der Möglichkeit, den Bauch zu schließen, blieb die immer drohende Gefahr, daß in einer späteren Schwangerschaft die Uteruswunde platte und die Mutter und das Kind daran zugrunde gingen. Man nähte nämlich die Gebärmutter nur mit einer einzigen Nahtschicht. Erst um die Jahrhundertwende empfahl Sänger in Brag die Mehrschichtnaht des Uterus. Dann aber hatte man immer noch die Gewohnheit, die Gebärmutter in ihrem oberen, dicken Teil zu eröffnen; durch die Verkleinerung und die Kontraftionen im Wochenbett lockerte sich die Naht oft, und die Narbe wurde ungenügend. So kan man dazu, die Jnzision über der Schamfuge, d. h. im Durchschnittsschlauch der Gebärmutter, zu machen. Dort waren weniger Loderungen zu befürchten; auch sind seither die Erfolge auch für die spätere Zeit bessere ge-worden. Bei der früheren, offenen Bundver-sorgung pflegte die Gebärmutter mit den Bauchdecken sest zu verwachsen; bei der Naht im oberen Teil kam dies auch hie und da noch vor, auch verklebten Tärme mit der Gebär-mutter. Seute hat man bei dem Einschmitt im unteren Gebärmutterabschnitt die Möglichkeit, die vorher abgelöste Harnblase mit ihrem Bauch fellüberzug über die Gebärmutternarbe hin-überzunähen und letztere dadurch zu bedecken, so daß Verwachsungen auch mit Darmschlingen nicht mehr so leicht vorkommen können.

So finden wir uns denn heutzutage in einer Lage, die uns erlaubt, die Anzeigen zu einem Kaiserschnitt weiter zu fassen, als dies früher möglich war. Die Gesahr ist viel geringer, und darum wird man sich auch leichter dazu entschließen bei Fällen, wo dies früher noch nicht üblich war; z. B. bei vorliegendem Fruchtstuchen, wo die kombinierte Wendung nach Bruyton-Hicks viel von ihrer Notwendigkeit gegenüber dem Kaiserschnitt eingebüft hat.



Shweiz. Hebammenverein

Zentralvorstand.

Jubilarin.

Frau Pfenninger-Müller in Triengen (Kanton Luzern) konnte ihr 40. Berufsjubiläum feiern. Wir gratulieren der Jubilarin herzlich und wünschen ihr weiterhin alles Gute.

Reu=Cintritt :

Settion Bern:

Nr. 69a Fräulein Mina Stalder, Murten. Wir heißen Sie herzlich willfommen!

Berichiedene Mitteilungen.

a) Wir möchten noch zum setzenmas darauf aufmerksam machen, daß sich die Witglieder zum Beitritt in die Alterse und Invalidenstasse noch dei den zuständigen Sektions-Präsischentinnen anmelden können. Nachfolgend werden nun die Statuten dieser Kasse publiziert.

Statuten

der Alters- und Invalidenkasse des Schweiz. Wochen- und Sänglingspflegerinnen-Bundes.

I. Rame, 3wed und Gig.

Art. 1. Unter dem Namen "Alterse und Insvalidenkasse des Schweizerischen Wochens und Säuglingspslegerinnen-Bundes" (nachfolgend kurz Kasse genannt) besteht auf der Grundlage dieser Statuten eine Genossenschaft mit Sit in St. Gallen.

Urt. 2. Die Genossenschaft bezweckt keinen Gewinn, sondern die Versicherung ihrer Mitsglieder gegen die wirtschaftlichen Folgen des Alters und der Invalidität.

Art. 3. Alle Bekanntmachungen allgemeiner Natur erfolgen, wo nicht von Gesetzes wegen als Publikationsorgan das Schweizerische Handelsamtsblatt vorgeschrieben ist, im Schweizerischen blatt des Schweizerischen Wochen- und Säugslingspssegerinnen-Bundes oder durch briefliche Mitteilungen.

II. Organe der Genoffenschaft.

1. Die Generalversammlung.

Urt. 4. Die ordentliche Generalversammlung findet alle Jahre im Unschluß an die Delegiertenversammlung des Schweizerischen Woschen und Säuglingspsserinnen-Bundes statt.

Eine außerordentliche Generalversammlung muß einberusen werden, wenn dies ein Fünstel der Mitglieder verlangt.

Art. 5. In der Genoffenschaft hat jedes Mitsglied auf je Fr. 60.— Jahreseinlage eine

Die Beschlüsse werden mit absoluter Mehrsheit gefaßt.

Art. 6. Die ausschließlichen Befugnisse der Generalversammlung sind:

1. Entgegennahme der Jahresrechnung;

2. Wahl des Vorstandes;

3. Wahl der Kontrollstelle;

4. Beschlukfassung über die Abberufung des Borstandes gemäß Art. 708 Obligationens

5. Beschluffassung über die Revision der Statuten;

6. Beschlußfassung über die Auflösung der Genoffenschaft.

2. Der Borftand.

Art. 7. Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, welche von der Generalversammlung auf drei Jahre gewählt werden. Die Biederwahl ist statthaft.

Art. 8. Der Borstand vertritt die Genossenichaft nach außen. Die Präsidentin, Aktuarin und Kassierin bilden den Aussichuß; sie führen zu je zweien kollektiv die rechtsverbindliche Unterschrift für die Genossenschaft.

Die Mechte und Pflichten des Ausschusses und des Borstandes sind in der Geschäftsordnung umschrieben. Wo diese oder die Statuten nicht Megel sichaffen, gesten die Bestimmungen des Art. 904 bis 908 D.-R.

3. Die Kontrollstelle.

Art. 9. Die von der Generalversammlung auf drei Jahre gewählte Kontrollstelle besteht aus einem Bersicherungsfachmann und einem buchhaltungstechnischen Organ. Sie hat der Generalversammlung über die Geschäftssührung des Borstandes und über die Bermögensanlage Bericht und Antrag zu stellen.

Bericht und Antrag zu stellen. Der Borstand kann die Kontrollstelle zu seinen Sitzungen einberufen.

III. Mitgliedschaft.

Art. 10. Die Mitgliedschaft bei der Kasse ift gemäß § 4 der Bundesstatuten des S. B. S. für alle neu eintrefenden Aktiv-Mitglieder obligatorisch.

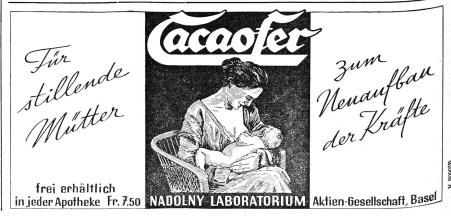
Der Vorstand ist berechtigt, beim Eintritt oder Uebertritt in die höheren Klassen (3. bis 6. Klasse) die Versicherung gegen Prämienbefreiung von einem Gesundheitsnachweis abhängig zu macken

hängig zu machen.

Der Vorstand kann mit einzelnen Aktiomitgliedern des S.B.S.B. zum Zwecke der Bersicherung in höherem Akter oder der Aenderung des Bezugsalters oder der Erhöhung der Akter renten durch Einmaleinlagen oder durch schriftlichen Berzicht auf jede Mückgewähr der Ginzahlungen (Akt. 27—29) besondere Berkräge abschließen. Jeder dieser Berkräge hat nur Gültigkeit, wenn er auch die Unterschrift des Berlicherungssachmannes der Kontrollstelle trägt.

Als Ausweis der Mitgliedschaft gilt die Witgliedschaftsfarte. Ein allfälliger Verluft derselben, sowie Abressenderungen sind sosort du melden.

Der Vorstand kann mit Zustimmung des Bundesvorstandes des Wochen- und Sänglings pslegerinnenbundes Angehörigen verwandter



Berufsberbände den Eintritt in die Kasse auf Grund besonderer Berträge mit diesen Ber-

bänden gestatten.

Höhern) in eine höhere (niedrigere) Alasse finden die Aufnahme= (Austritts=) Bestimmungen finngemäße Anwendung.

Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder stir die Berbindlichkeiten der Genossenschaft ist

ausgeschlossen.

Art. 11. Alle Alter beziehen sich stets auf den 1. April des Kalenderjahres, in welchem ber Eintritt oder der Rentenbezug etc. erfolgt. Beniger als sechs Monate werden dabei nicht, echs und mehr Monate aber voll angerechnet.

Art. 12. Urt. 12. Jede Wochen- und Sänglings-pflegerin, welche der Genossenschaft beitritt, hat bom Borstand ein Anmeldeformular zu bediehen, auszufüllen und sich zur Erfüllung der statutarischen Leistungen (Art. 18 bis 20) unter-Driftlich zu verpflichten. Die Versicherung für Prämienbefreiung im Invaliditätsfalle ist für alle ledigen Mitglieder bis zur Berheiratung voer zum Berufswechsel obligatorisch.

Art. 13. Die Aufnahme erfolgt in der Regel durch den Aussichuß, unter Mitteilung an die übrigen Vorstandsmitglieder.

Art. 14. Die Mitgliedschaft erlischt durch:

a) Tod;

b) Rentenbezug oder Juvalidenabfindung; c) Austritt oder Ausschluß aus der Genos

senschaft.

Art. 15. Der Austritt aus der Genossenschaft kann unter dreimonatlicher, schriftlicher Vorsanzeige nur auf das Ende eines Rechnungs lahres erfolgen; er ist an die Präsidentin zu richten.

Art. 16. Der Ausschluß aus der Genossen-Saft kann vom Ausschuß verfügt werden im Falle:

a) der Nichterfüllung der statutarischen Leistungen nach fruchtloser Mahnung; wissentlich salscher Angaben auf dem Aufs nahmegejuch.

Art. 17. Gegen die Ausschlußverfügung des Ausschuffes ist die Berusung an den Vorstend bulassig. Sie ist aber schriftlich innert 4 Wochen nach Bekanntgabe der Ausschlußverfügung an bie Brasidentin zu richten. Der Entscheid des Borstandes ist endgültig.

Art. 18. Jedes Mitglied leistet an die Kasse: 1. Ein Eintrittsgeld von 5 % der Jahres-

2. In der Klasse

II Ш V VI eine Fahreseinlage von: 60.— 120.— 180.— 240.— 300.— 360.

3. Einen Jahresbeitrag von 5 % der Jah-

reseinlage;

Einen jährlichen Prämienbefreiungsbeitrag von 5 % der Jahreseinlage bei der Bersicherung mit Prämienbefreiung im Invaliditätsfalle.

Erfolgt der Eintritt im Allter von mehr als 45 Jahren, so sind für jedes über das 45. Altersjahr hinausgehende Jahr die Jahreseinsgen, die Jahreseinstein, die Jahreseinsteinsgeheitrage, die Prämtendekeinsgebeitrage an die Kasse untrichten.

Die Jahreseinlage, der Jahresbeitrag, der Främienbefreiungsbeitrag sind dis zum Ende er Mitgliedschaft (Art. 14) zu zahlen, sie endisch pätestens im Alter von 54 Jahren, wenn icht Prämienbefreiung durch Krankheit oder Unfall eintritt.

Der Prämienbefreiungsbeitrag ist bis zum hemitit der Verheiratung oder des Berussbechsels zu bezahlen.

Die Höhe der Prämienbefreiung im Invaliditätsfalle richtet sich nach der durchschnittlichen

Der Borstand kann Mitglieder, welche arbeitislos sind oder welche sich verheirateten oder den Beruf wechselten, auf ein begründetes, vor dem 1. Februar eingereichtes, schriftliches Gesuch ausnahmsweise für ein oder mehrere Jahre von der Zahlung der Jahreseinlagen, nicht aber der Jahresbeiträge befreien.

Die Prämienbefreiung tritt frühestens nach sechsmonatlicher Erwerbsunfähigkeit, verursacht durch Krankheit oder Unfall, und frühestens mit dem Zeitpunkt der Gesuchstellung um Prämienbefreiung ein. Gie dauert längftens zehn Jahre und erlischt vorher bei Wiedererlangung der Erwerbsfähigkeit oder mit 54 Altersjahren.

Art. 19. Der Jahresbeitrag, die Jahreseinslage und der Prämienbefreiungsbeitrag sind siets vorschüffig zu leisten und auf den 15. März ohne besondere Aufforderung einzuzahlen.

Bis zum 15. März nicht einbezahlte Jahreseinlagen, Jahresbeiträge und Prämienbefreisungsbeiträge werden vor dem 1. April unter Zuschlag von 1 % durch Nachnahme erhoben. Richtannahme derselben ist eine Verletzung der statutarischen Verpflichtungen und führt zum Ausschluß ohne Entschädigung.

Die Fahreseinlage kann unter Zuschlag von 2 % semesterweise auf den 15. März und den

15. September einbezahlt werden.

Ein Mitglied kann bor bem 15. März bis gu fünfundzwanzig künftige Jahreseinlagen und Jahresbeiträge zum voraus entrichten. Für jedes dieser Jahre kommt der Prämienbefreiungsbeitrag in Wegfall.

Art. 20. Erfolgt der Eintritt nach dem 31. März, jo sind bis zum Einzahlungstag des Eintrittsgeldes, der Jahreseinlage, des Jah-resbeitrages und des Prämienbefreiungsbeitrages 5 % Berzugszinsen zu entrichten.

IV. Vermögen und Jahresrechnung.

Art. 21. Das Bermögen der Kaffe wird gebildet aus den:

Eintrittsgeldern; Jahreseinlagen ; Jahresbeiträgen; Zinsen des Vermögens; Geschenken etc.

Das Vermögen besteht aus:

dem Dedungskapital; dem Anvalidenfonds der allgemeinen Reserve:

dem Hilfsfonds im Betrage von 15,000 .per 1. April 1934.

Der Hilfsfonds wird getrennt verwaltet. Er wird durch seine nicht aufgebrauchten Zinsen, die Eintrittsgelder, sowie die für ihn bestimmten Beichenke gespiesen.

Die Zinfen des Hilfsfonds können vom Borftand zur Zahlung von Jahreseinlagen längere Zeit erkrankter oder arbeitsloser, bedürftiger

Mitglieder verwendet werden.

Zur Beftreitung der laufenden Ausgaben besteht ein Bostschecks und Kontokorrentverkehr. Das übrige Vermögen ist vom Vorstande in mundelsichern schweizerischen Wertpapieren anzulegen und bei einer größern Kantonalbank zu deponieren. Der Borftand kann derselben die ganze Kassaführung auf Grund eines besondern Bertrages übertragen.

Art. 22. Die Jahresrechnung wird auf den 31. Dezember eines jeden Jahres erstellt und der Generalversammlung mit dem Bericht und Antrag des Vorstandes und der Kontrollstelle vorgelegt.

V. Leiftungen.

Art. 23. Die Kaffenleiftungen werden nur nach Einsendung der Mitgliedkarte, der letzten Duittung und dem zwisstandsamtlichen Rachweis des Alters und eventuell des Todes ge-währt. Der Vorstand ist berechtigt, amtliche Lebensausweise und von den prämienfreien Invaliden auch noch ärztliche Zeugnisse zu verlangen.

Alle Zahlungen werden stets auf ganze Franfen abgerundet.

(Fortsetzung auf Seite 90.)

Citretten-Dreisausschreiben

Liebe Frau Bebamme!

In einer Serie von 9 Inseraten, die in der Schweiz. Bebammen-Zeitung von Januar bis September erschienen sind, haben wir uns bemüht, Ihnen das Wesentliche über Sauermilch als Säuglingsernährung und die Bechichte ihrer Entstehung zu vermitteln. Wir haben Ihnen weiter gezeigt, aus welchen Aberlegungen die Citretten entstanden sind und wie sie praktisch angewandt werden. Zu unserer Freude konnten wir aus vielen Außerungen von Mitgliedern des Schweiz. Debammenvereins entnehmen, daß unsere Beröffentlichungen mit großem Interesse gelesen murden.

Wir haben von Unfang an darauf hingewiesen, daß sie einen Teil eines Preisaus-Schreibens bilden. Bei aufmerklamer Durchsicht wird Ihnen aufgefallen sein, daß in den Inseraten eine Unzahl von Drudfehlern enthalten ist. Wenn Sie anstelle der falschen Buchstaben die richtigen Duchstaben einsetzen und diese aneinanderreihen, ergibt sich ein auf die Citretten bezüglicher Satz, der die Lösung des Preisrätlels darstellt.

Wir bitten Sie, diesen Satz auf einer offenen Postkarte, die Sie mit Ihrer genauen Adresse verlehen, an die Firma Novavita U. G. in Bürich 2 einzusenden und zwar bis spätestens 15. November 1943.

Als Preise werden ausgesett:

Ein 7 tägiger Ferienaufenthalt inkl. Bahnfahrt in einem Bünd-1. Preis ner Rurort oder der Begenwert

2. Preis 1 Bebammentasche 3. Preis 1 Füllfederhalter 4.-10. Preis 1 Füllstift 11.-20. Preis 1 Troffpreis.

Alle übrigen Einsender richtiger Lösungen erhalten einen Gutschein zur Unforderung von Musterpackungen.

Die glücklichen Gewinner werden in der "Schweizer Hebamme" am 15. Dezember 1943 an dieser Stelle veröffentlicht,

Das Preisgericht besteht aus:

- 1. Frau Ida Schnyder, Präsidentin des Gebammenverein Zürich u. Umgebung, Zollikon
- herrn &. hunziker, Geschäftsführer der Novavíta in Zűrich
- und einem Notariatsbeamten.

Der Entscheid des Preisgerichts kann nicht angefochten werden.

Wir hoffen, daß wir auch Sie zu den Teilnehmern an dem Preisausschreiben zählen dürfen, empsehlen Ihnen die Inserate nochmal eingehend durchzusehen, damit Ihnen kein Druckfehler entgeht, und wünschen Ihnen mit 3hrer Ceilnahme recht guten Erfolg.

Novavíta U.G.

Generaldepot für die Schweiz der



Art. 24. Alle am 1. April eines Jahres nach Art. 11 55 Jahre alten Mitglieder sind zum Bezuge einer nachschüfzigen, vierteljährlich zahlsbaren, lebenslänglichen Altersrente berechtigt. Der Jahresbeitrag dieser Rente ist gleich der Summe der Produkte aus der Jahreseinlage und den zum Einlagealter gehörigen Altersrentenfaktor, abgerundet auf einen durch 4 teilsbaren Frankenbetrag.

1000facher Altersrenten-faltor Einlage-alter Einlage-alter 22 0.24839 0.134 23 0.239 40 0.129 24 0.231 41 0.12425 0.22342 0.12026 0.21543 0.115 97 0.207 44 0.111 28 0.2000.107 45 29 0.193 46 0.103 30 0.18647 0.099 31 0.17948 0.09532 0.173 49 0.09233 50 0.0880.16734 0.16151 0.08535 0.15552 0.0820.149 0.079 36 53 37 0.14454 0.076 0.139 38

Art. 25. Jedes mit Prämienbefreiung versicherte Mitglied kann nach mindestens halbjähriger Erwerbsunfähigkeit, verursacht durch Krankheit oder Unfall, dem Borstand ein ichriktliches Gesuch betreffend Jnvaliderklärung einreichen. Dem Gesuch ist das Zeugnis eines vom Borstand bezeichneten Arztes beizulegen. Die Jnvaliderklärung ersolgt durch den Borstand.

Art. 26. Für Invalide, welche bis zur Invaliderklärung den Befreiungsbeitrag leisteten, werden die Jahreseinlagen und Jahresbeiträge während längstens zehn Jahren aus den Bestreiungsbeiträgen der Witglieder bestritten.

Jeetungsvettragen ver Weitzieler verteilen. Invalide mit oder ohne Prämienbefreiung können ausnahmsweise bei mindestens zehn Mitgliedschaftsjahren auch früher ihre Alterszente in eine lebenslängliche Leibrente umwandeln lassen. Die Regelung ersolgt durch einen besonderen Vertrag im Sinne von Art. 10

Mitglieder, welche mit weniger als zehn Dienstjahren invalid werden, können die Invalidenabsindung beziehen. Diese beträgt 50 % der gemachten Fahreseinlagen samt 4 % Zinseszinsen. Durch den Bezug der Invalidenabsindung reduziert sich die künstige Altersvente auf die Sälste. Die Voraussehung für den Bezug dieser reduzierten Altersrente ist die, daß die Invalide der Kasse von der Invalidenabsindung an alljährlich zwischen dem 1. Januar und dem 15. März mitteilt, daß sie noch lebt.

Art. 27. Beim Tobe eines Mitgliedes oder einer Nentenbezügerin entrichtet die Kasse an die pflichtetlsberechtigten Hinterlassen 50 % der Jahreseinlagen ohne Zinsen unter Abzug der bezogenen Renten. Bei bedürftigen, pslichteilsberechtigten Hinterlassenen, die nachweisbar und wesentlich auf den Berdienst des verstorbenen Mitgliedes angewiesen waren, kann der Borstand diese Berwandtenabsindung bis auf 50 % der Jahreseinlagen sant 4 % Zinsen erhöhen. Die Erbringung des Nachweises ist Sache des Mitgliedes.

Die Genossenschaft mischt sich nicht in Erbstreitigkeiten. In einem solchen Falle erfolgt die Auszahlung erst nach der gerichtlichen Feststellung des oder der Bezugsberechtigten. — Der Borstand ist jedoch berechtigt, den Inhaber der Mitgliedschaftskarte ohne weiteres als den Bezugsberechtigten zu betrachten.

VASENOL A.-G. NETSTAL

Art. 28. Mitglieder, welche wegen Richter füllung der statutarischen Verpslichtung gegenüber der Genossenschaft ausgeschlossen werden, verlieren mit dem Ausschluß jeden Anspruch an das Vermögen der Genossenschaft.

Art. 29. Erfolgt der Austritt wegen Berbeiratung oder fester Anstellung mit obligatorischer Bensionsversicherung, so wird dem austretenden Mitglied eine einmalige Absindung gewährt. Dieselbe ist gleich der Summe der Fahreseinlagen ohne Zinsen, der minder um soviel mal 21/2 % derselben, als das heiratende Mitglied mehr als 25 Jahre zählt, im Minimum jedoch 50 % der Summe der Fahreseinlagen.

Erfolgt der Austritt aus der Genossenschaft aus irgend einem andern Grunde als dem jenigen der Berheiratung, so beträgt die einmalige Absindung die Hälfte der Jahreseinlagen ahne Linfo

lagen ohne Zinsen. Art. 30. Die Leistungen der Kasse sind sür den persönlichen Unterhalt der Bezugsberechtigten bestimmt und können daher weder veräußert noch abgetreten oder verpfändet werden.

VI. Schlußbestimmungen.

Art. 31. Eine Revision der Statuten kamnur in einer Generalversammlung vorgenommen werden. — Die Mittel der Kasse dürcht eichst im Falle der Liquidation ihrem Zweft nicht entstremdet werden. Die Liquidation bedarf der Genehmigung des Borstandes des S.B. Bei der Liquidation fommen die Bestimmungen von Art. 708 ff. Obligationen recht zur Anwendung.

Die Beschlüsse über die Abänderung der Statuten und über die Liquidation der Genofenschaft treten vier Wochen nach der Veröffentlichung im Schweiternblatt des S. W. B. in Kraft. Innerhalb dieser Frist fann der Veröffent do oder 1/5 der Mitglieder eine Urabstimmung verlangen oder anordnen. Das Begehren auf Anordnung hemmt die Rechtskraft des Beschlüsses die Veröffusse die Jurabstimmung, längstens aber sechs Monate.

Diese Statuten sind in der Generalversammlung am 6. Mai 1934 angenommen worden. Sie ersetzen diesenigen vom 11. Mai 1930 und treten auf den 1. April 1935 in Kraft.

Die Präsidentin: Schwester Lilly Engeler. Die Aftuarin: Schwester Anna Schori.

Bestimmung saut Delegiertenversammlung 1940: Die Aftivmitglieder des Schweizerischen Wochen- und Säuglingspflegerinnen-Bundes fönnen nur für die ersten der Jahre in die Klasse 1 der Alters- und Involidenkasse des Schweizerischen der der Alters- und Involidenkasse des S.B.S.B. eintreten, darnach ersolgt automatische Bestörderung in eine höhere Klasse. Die Schwester hat schon beim Eintritt die Justimmung dafür zu unterschreiben. Sollte es einer Schwester nicht möglich sein, nach drei Jahren in eine höhere Klasse überzutreten, so ist ein begründeres Gesich an den Zentralvorstand zurchten, um die Bewilligung zum Verbleiben in Klasse 1 zu erwirfen.

b) Alle Sektions-Präsidentinen, welche noch nicht geantwortet haben, von welcher Alkersgrenze an ihre Mitglieder beitragsfrei werden, bitten wir nochmals, dies baldmöglichst zu tun. Auch die Sektions-Präsidentinnen sollten unser Beitung lesen. — Die werten Präsidentimen werden zugleich noch gebeten, die Statuten ihrer Sektion unserer Zentralpräsidentin zu schieden. Si ist nötig, daß wir auch die Statuten ber einzelnen Sektionen besiten.

c) Mitteilung vom Kriegsernäherungsamt: Wie uns via Frau Glettig vom Kriegsernährungsamt, Seftion für Kationie Kriegsernährungsamt, Seftion für Kationie rungswesen, mitgeteilt wurde, sind die Hennen nun wie folgend im Berufsverzeichnis eingereiht worden.



Wund- und Kinder-Puder

ausgezeichnet bewährt.

Sebammen im Flachsand mit einer minis masen Geburtenzahl von 50 Geburten, im Bors albengebiet von 35 Geburten, wurden in der 2. Zuteilungsfategorie eingereiht. Hebannnen mit einer Geburtenzahl unterhalb dieser Grensten bei der 1. Zuteilungsfategorie eins gereiht.

1. Zuteilungskategorie = gewöhnliche Lebensmittelfarte;

2. Zuteilungsfategorie = Lebensmittelkarte mit 1 Lebensmittel-Zusapkarte, 1 Brot-Zusapkarte, 1 Milch-Zusapkarte.

Debannnen, welche berechtigt sind, die Zuslattarten zu erhalten, müssen vorher auf dem zuständigen Lebensmittelamt noch ein Formussors lar dafür verlangen und ausfüllen.

Bern und Uettligen, 8. Oftober 1943.

Freundliche Grüße vom Zentralvorstand!

Die Präsidentin: Frau Lombardi. Reichenbachftr. 64, Bern Tel. 29177

Die Sefretarin: J. Flüdiger. Uettligen (Bern) Tel. 771 60

Krankenkasse.

Werte Mitglieder!

Nachstehende Mitteilungen gelten für alle Mitglieder, die in unserer Kasse versichert sind, und wir bitten um gest. Beherzigung.

Bir muffen leider immer wieder feststellen, daß sich sehr viele Mitglieder nicht um unsere Borichriften in den Statuten tummern und deshalb auch nicht wissen, wie sie sich im Krankheitsfalle zu verhalten haben.

Art. 20 lautet: "Ein erfranktes Mitglied hat innert sieben Tagen der Präsidentin der Krankenkassekommission das ärztliche Zeugnis duzustellen. Berspätete Einsendung der Krankweldung hat Abzug um soviele Tage zur Folge, als die Anmeldefrist überschritten ist. Die Anmeldung ist alle 4 Wochen zu erneuern (Erneuerungszeugnis)!

Entfernungen außerhalb des Wohnortes sind bom Arzt besonders zu bewilligen und ber Bräsidentin sofort mitzuteilen.

Das Mitglied ist für die rechtzeitige Einsendung der Anmeldung selbst verantwortlich. Durch größere Bünktlichkeit könnten oft Reklamationen und Schreibereien bermieden werden.

Da die Bräsidentin die vorgeschriebenen Formulare sowie die Aufforderungen für die Rranfenbesucherinnen verschidt, follen alle Un= und Abmeldungen wie auch Erneue= tungszeugniffe an ihre untenftehende Abreffe geichicht werden.

Ferner werden die Sektionspräsidentinnen gebeten, jeweilige Todesfälle unter den Sektionsmitgliedern der Krankenkassepräsidentin zu

melden, da wir von den Angehörigen nicht immer davon unterrichtet und dadurch oft unnötige Nachnahmen verschieft werden.

Mit follegialen Grüßen!

Für die Krankenkassekommission:

Die Präsidentin:

Die Aftuarin:

J. Glettig. Rychenbergerftr. 31, Winterthur. Tel. 26.301

A. Stähli. Dübendorf.

Rrantmeldungen:

Frau Bucher-Waser, Hellbühl Mme. Banni-Steffen, Sonvilier Frau Hugentobler, Zürich Mlle. Renand, St-George

Frau Rötheli, Siffach Frau Christen, Oberburg

Frau Rievergelt, Zürich Frau Renenschwander, Großhöchstetten

Frau Manz, Winterthur

Frau Günther, Windisch Frau Baumann, Grindelwald

Mme. Wohlhuser, Romont

Fran Birth-Seiler, Merishausen Fran Liebermann, Franenfeld

Mme. Coderoy, Lutry Frau Schlapbach, Steffisburg

Frau Zwingli, Neukirch

Jede Geburt kostet

der Mutter einen Zahn

In diesem uralten Sprichwort liegt eine tiefe Wahrheit. Die Mutter gibt dem Neugeborenen einen großen Vorrat an Ralf mit auf den Weg, Ralk, der ihr felbst dann fehlt, wenn die Nahrung nicht genügend Erfat liefert. Deshalb führen Schwangerschaft und Geburt bei fo vielen Müttern zu Verkrümmungen des Steletts, Knochenerweichung, Zahnausfall. Und Kinder, die schon im Mutterleib zu wenig Kalk erhielten, sind oft schwächlich und viel leichter empfänglich für Rachitis und andere Mangelfrankheiten. Deshalb empfehlen Merzte werbenden und stillenden Müttern Biomalz mit Ralt extra, ein Raltspender, der zugleich ftartt und dabei gang leicht verdaulich ift. Wichtig ist auch, daß Biomalz mit Kalf nicht stopft, sondern eher leicht abführt. Erhältlich in Apotheken zu Fr. 4.50.

Frau Schäfer, Frauenfeld Mme. Pfeuty, St-Prex

Frau Pribil, Zürich

Frau Aebischer, Schwarzenburg

Frau Moser, Zunzgen Mme. Mentha, Boudry

Mme. Python, Vuisternens-en-ogoz Frau Ritter, Bremgarten

Frau Fischer, Ebikon Frau Brand, Saanen

Frau Schefer, Speicher

Frau Felder, Etikon

Frau Huber-Angst, Baden Frl. Drayer, Roggwil

Frau Peter, Sargans

Frau Krebs, Lugano Frau Urben, Biel

Frl. Nägeli, Zürich Frau Weber, Marthalen

Frau Brechbühl, Eggiwil

Cintritt:

Seftion Aargau: 87 Fran J. Bafler, Brittan.

Seien Sie uns herzlich willkommen.

Todesanzeige.

In Leißigen starb im hohen Alter von 80 Jahren

Frau Furrer-Steuri.

Dir bitten der lieben Derftorbenen in Treue zu gedenken.

Die Krankenkasse-Kommission.

Arantentaffe=Notiz.

Sämtlichen Mitgliedern zur Kenntnis, daß ab 20. dieses Monats das IV. Quartal ein= gezogen wird. Ich bitte alle Säumigen, die rudftändigen Beiträge zu begleichen, damit der Rasse nicht unnötige Spesen entstehen, indem die gleichen Nachnahmen immer wieder verfandt werden müffen.

Frau C. Berrmann, Raffierin.

Vereinsnachrichten.

Settion Nargan. Unfere nächste Berfammlung findet nun am Donnerstag, den 4. No-vember a.c., im Café Bank in Aarau statt. Frau Dr. Gerster, Aarau, wird über verschie-

dene Frauenfragen zu uns sprechen. Wir laden alle Mitglieder freundlich ein und hoffen, eine große Zahl begrüßen zu dürfen. Glücksachpäckli werden von der Aktuarin jett schon entgegengenommen.

Mit follegialen Grüßen!

Für die Sektion Aargau:

Die Aftuarin: Schw. R. Benbry.

DIALON

PUDER

hervorragend bewährter Kinder-Puder zur Heilung und Verhütung des Wundseins.

PASTE

ergänzt den Puder bei vorgeschrittenen Fällen von Wundsein.

Erhältlich in den Apotheken, Drogerien und einschlägigen Geschäften.

GENERALNIEDERLAGE Dr. HIRZEL PHARMACEUTICA ZÜRICH, Stampfenbachstrasse 75

FABRIK PHARMAZEUTISCHER PRÄPARATE KARL ENGELHARD, FRANKFURT a. M.

Sektion Appenzell. Recht zahlreich war unsere Hauptversammlung besucht, auch zur Tascherrevisson sehlten sehr wenige. Als nennenswertes Traktandum sei erwähnt, daß unsere liebe, alte Bräsidentin ihr langjähriges Umt von ihren Schulkern ablegte und einer Jungen übergab. Bir danken Frau Heierli für ihre trenen Dienste, mit denen sie dem Berein je und je diente. Bir hoffen, daß sie noch recht viele Jahre unter uns weilen kann. Als neue Präsidentin sei uns Frau Schmidhuser herzlich willfommen.

Frau Notari war als Jubilarin in unserer Mitte. Nebst dem üblichen Geschenkli wünschen wir der lieben Kollegin das Allerbeste für die weitern fünsundzwanzig Jahre.

Die Taschenrevision verlief rasch und ruhig. Wir danken Herrn Dr. Juchler für sein Wohlswollen und für seine ermahnenden und beslehrenden Worte. So Gott will und wir leben, auf Wiedersehn in Teufen!

Die Attuarin: Frieda Gifenhut.

Sektion Bern. Unsere Herbstersammlung vom 29. September war sehr gut besucht. Sie fand ausnahmsweise im Alfoholsreien Restaurant Daheim an der Zeughausgasse statt.

Die Präsidentin begrüßte die Versammlung und gab der Freude Ausdruck, daß so viele erschienen sind.

Alle Mitglieder werden ermahnt, noch eins mal in der Juli-Nummer der "Schweizer Hebsamme" die Liste über die Alterss und Juda-lidenkassen anzusehen. Die Mitglieder, die dieser Kasse beitreten wollen, möchten es bitte bald unserer Präsidentin, Fräulein Burren, mitteilen.

Mit warmen Worten wurde der Beitritt in diese Kasse empfohlen.

Um 3 Uhr hielt uns Herr Dr. Wieland einen Bortrag über die Citretten-Sauermilch, der uns alle interessierte.

Die Zubereitung dieser Sauermilch mit Zusgabe der Citretten-Tabletten wurde uns vorsgeführt und allen Anwesenden eine Kostprobe verabreicht. Der Reserent betonte, daß bei sehsender oder nicht genügender Muttermilch die Sauermilch — unter ihnen die Citrettenmilch — die beste Rahrung für den Säugling und eine vorzügliche Ergänzung der Muttermilch darstellen.

Wir verdanken Herrn Dr. Wieland jeine genauen Ausführungen und Erklärungen bestens. Ganz besondern Dank für die Zusendung der Broschüren und der Probe-Tabletten.

Für den Vorstand: Ida Juder.

Sektion Granbünden. Unsere nächste Ber-sammlung findet Samstag, den 23. Oktober, wie gewohnt im Hotel Oberalp statt.

Wir erwarten recht viele Kolleginnen aus dem Lugnez, da die Erhöhung des Wartgeldes uns dringend erscheint.

Mit Gruß und auf Wiedersehn Der Borftand.

Sektion Luzern. Als neue Mitglieder unserer Seftion konnten Frau Wandeler in Menznau und Frau Blum in Pfaffnau aufgenommen werden. Seien sie uns herzlich willfommen. Wir appellieren wieder auf die Großzügigkeit unserer Kolleginnen und bitten alle, sich unseres Glücksaches zu erinnern, der auf seine Gaben wartet. Frau Barth ist jederzeit bereit, diese in großen Mengen entgegenzunehmen.

Mit kollegialem Gruß! Die Aktuarin: J. Bucheli.

Sektion Ob- und Nidwalden. Unsere nächste Versammlung halten wir im Gasthaus Rößli in Stans ab, am 21. Oktober, um 14 Uhr. Als Referent können wir Herrn Dr. Wuhrmann begrüßen und hoffen, recht viele Kolleginnen werden sich dazu einfinden.

Für den Vorstand: Marie Zimmermann, Aftuarin.

Sektion St. Gallen. Leider mußte am 23. 9. der Bortrag ausfallen. Herr Dr. Merlin wurde, wie viele andere Aerzte, zum Dienst fürs Baterland abberufen. So wurde über die Altersund Invalidenkasse des Schweizerischen Bochenund Säuglingspflegerinnen-Bundes eingehend gesprochen. Einige der jüngeren Mitglieder interessierten sich dafür.

Gin wirflich gutes Mittel gegen Schmerzen.

Bei heftigen Menstruationsschmerzen, Krampswehen, Nachwehen, sowie bei Kopse und Nerwenschmerzen aller Art hat sich MELABON nach klinischem Urteil als ein wirklich empsehenswertes Mittel erwiesen. Auf Grund der vorliegenden klinischem Empfehlungen haben es denn auch viele Sebammen seit Jahren ständig verwendet und möchten es nicht mehr missen. MELABON ist — in der vorgeschriebenen Dosis eingenommen — unschädlich für Hern Nachmen, Darm und Nieren und auch sür Empfindliche geeignet. Man verwende jedoch MELABON stets sparsam. In den meisten Fälsen genügt schon eine einzige Kapsel. MELABON ist nur in Apotheken erhältlich (Fr. 1.20, 2.50 und 4.80). Besonders empfehlenswert sür die Herbannen-Praxis ist die Verratspackung u Fr. 18.— (Ersparnis Fr. 6.—).

Frau Stäbler in Goldach feierte das 25jährige Jubiläum. Der kleine Löffel wurde ihr mit den besten Wünschen überreicht.

Am 18. November, 14 Uhr, findet anläßlich des Wiederholungskurses ein Vortrag von Serrn Dr. Nef, Kinderarzt, statt, vorausgesett, daß der geschätzte Reserent dann nicht auch im Mistärdienst ist. Die Versammlung wird im Restaurant Spitalkeller abgehalten.

Mit freundlichen Grüßen!

Sedwig Tanner.

Sektion Solothurn. Unfere Herbstwersamme lung findet in Luterbach statt, und zwar Diense tag, den 2. November, 14 Uhr 30, im Gasthaus und Metzerei Klaus beim Bahnhof.

Herr Dr. Kupper von Flumenthal wird uns einen Bortrag über das Kindbettfieber halten. Da es durch die Ungunst der Zeit zur Seltenheit wird, daß sich uns Sebammen ein Arzt zur Berfügung stellt, wollen wir unser Interesse durch recht zahlreiches Erscheinen befunden.

Bitte das Datum und die Mahlzeitencoupons nicht bergessen.

Die Aftuarin : J. Nauer.

Sektion Zürich. Unsere September Versammelung, verbunden mit einem Besuch im Persile Austitut, war sehr aut besucht

Anstitut, war sehr gut besucht.
Bir wurden mit einem Produktionssilm empfangen. Dann wurde praktisch und theoretisch die Behandlung der Zellwolle vorgesührt. Ebenso über das Produkt Feva wurden wir aufgeklärt. Um Schlusse wurden wir mit Kasse und Kuchen bewirket.

Unsere nächste Bersammlung sindet statt: Dienstag, den 26. Oktober, 14 Uhr, im Kausseltenten-Stübli. Wir würden uns freuen, wieder viele Kolleginnen zu begrüßen.

Für den Vorstand:

Die Aftuarin: Frau Bruderer.

Wiederholungefure 20.—25. September im Franenspital Bern.

Wie ging es an ein freudiges Begrüßen und Handeschütteln, wenn wieder ein liebes, befanntes Gesicht auftauchte. Bei den meisten war die Figur etwas rundlicher geworden, die Harten einen leicht grauen Schimmer befonsmen, aber die Gesichter, die Augen, waren die selben geblieben. Auch unbekannte Kolleginnen tauchten auf, die wir unsere 19 waren.

Die jetige Oberhebamme, Schwester Jenni, fonnte uns gleich ein kurzes Stündchen wid men zu froher Plauderei, da wir teilweise von



und hat allen Grund dazu, denn es wird mit dem von Aerzten, Kinderkliniken, Hebammen und Säuglingsschwestern bestens empfohlenen Phafag-Kinder-Oel gepflegt. Phafag-Kinder-Oel ist ein antiseptisches Spezial-Oel und besonders zu empfehlen bei Hautreizungen, Milchschorf, Schuppen u. Talgfluss.

(K 6909 B)

PHAFAG Akt.-Ges., Pharmaz. Fabrik ESCHEN / Liechtenstein (Schweiz. Wirtschaftsgebiet).



sämtlicher Mitglieder des

sämtlicher Mitglieder des Schweizer. Hebammenvereins

auf gummiertes Papier gedruckt zur Versendung von Zirkularen, Prospekten od. Mustersendungen, sind zu beziehen gegen Voreinzahlung auf unser Postcheckkonto III. 409 zum Preise von

Fr. 25. -

von der Buchdruckerei

Bühler & Werder A.-G., Bern Waghausgasse 7 — Telephon 2 21 87



ihrem Kurs waren. Nachmittags kam die Geburtentaschenrevision durch Herrn Prof. Neuweiler, deren Ergebnis leider nicht durchwegs befriedigend war. Selbstwerständlich sollten unlere Gebrauchsgegenstände tadellos sein und die Maschen die vorgeschriebenen Lösungen enthalten. Der Leiter der Hebammenschule möchte eben auch den guten Ruf, den die Berner Bebammen sonst genießen, nicht gefährdet

Bom nächsten Morgen an hatten wir mehrmals Gelegenheit, verschiedenen Operationen beizuwohnen, wobei uns Herr Prof. Reuweiler das für uns Verständliche erklärte. Wie peinlich lauber wurde gearbeit und wie bewunderte man die geschickte Sand der Aerzte. Ift es doch für einen Patienten eine große Beruhigung, ihr Leben der sichern Hand eines Arztes anvertrauen zu dürfen. Als auch Curettements gemacht wurden, mußte ich daran denken, wie wir vor zwei Jahren gezwungen waren, auf einer Alp rasch diesen Eingriff zu machen und uns in diesen primitiven Verhältnissen der "Röstiplatte" bedienen mußten.

Mit viel Freude hörten wir jeweils verschiedene Borträge über Gebiete, die für uns wichtig lind. Ja, wir wären für mehr empfänglich gebesen; doch wissen sut meht emplangtog gebein; doch wissen witz, daß die Herren Aerzte leweils auch überlastet sind mit Arbeit. Spesielles Interesse hatten wir für die Aussiühsungen tungen von Serrn Prof. Neuweiler über das don uns gewünschte Thema: "Die empfängnissen! steien Zeiten der Frau." Ferner für den nach-lolgenden Film über die heutigen Steitslageentwicklungen, Kaiserschnittentbindungen etc.

Selbstverständlich hatten wir auch Gelegen heit, normalen Geburten beizuwohnen, wobei Schwefter Jenni uns auf kleine Neuerungen aufmerksam machte. Sie führte uns auch über die Wöchnerinnenabteilung, erklärte uns die jezige Behandlung der schmerzhaften Krampf

aderbeine, die Behandlung der Brüfte, die Ernährung der nierenkranken Frauen und viel anderes mehr. Gefreut hat uns auch das gute Berhältnis, das zwischen Hebammen und Schülerinnen zu bestehen scheint. Die letztern dürfen in ihnen nicht nur strenge, sondern auch verständnisvolle Vorgesette sehen.

Freudig haben wir alles uns Dargebotene aufgenommen, und freudig sind wir jeweils zusammengesessen, haben gesungen und gelacht und uns unsere Erlebnisse erzählt. Ja, wir haben uns beinahe jung gefühlt. Wie waren die Tage schnell um.

Gine Beiheftunde war die Stunde des Abschiedes, wo unsere älteste Kurstollegin, Frau Tatob, jo lieb und freundlich uns ein paar Worte widmete mit dem Motto: Frohe Ju-



Auch der Säugling wird bei wunder Haut am besten mit VINDEX-Wundsalbe aus der Tube gepflegt.

VINDEX-Wundsalbe ist erhältlich in Apotheken und Drogerien.

gend, sonniges Alter. Naturgegeben ift es, daß unsere Haare sich langsam grau und weiß färben; gebe Gott, daß nach froher Jugend ein fonniges Alter fommt. Un der Statte, wo fo viele Menschenkindlein das Licht der Welt erbliden, wollen wir auch daran denken, daß die Leibeshütte brechen wird. Gin Strom der Rührung ging durch unsere Reihen; der Tranen brauchten wir uns nicht zu schämen. Diese furze Betrachtung war uns eine köstliche Babe auf den Weg in unsere gewohnten Verhältnisse zurud. Ein letztes Händeschütteln, ein frohes "Auf Wiedersehn in fünf Jahren!" So Gott

Ich möchte auch nicht versäumen, zu sagen, daß die Verpflegung recht war; ja, wir haben mitunter gestaunt, daß bei den heutigen Vers hältnissen dies und jenes noch möglich ist in solchen Betrieben. Die Bedienung war auch stets sauber und freundlich, so daß wir uns ganz heimisch fühlten.

Un alle Kursteilnehmerinnen herzliche Grüße. E. G.-L.

Die gegenwärtige Bitaminversorgung der Mütter.

(Siehe "Landbote" bom 13. August 1943.)

Nachstehende Mitteilungen dürften auch unfere Mitglieder intereffieren.

Prof. W. Neuweiler studiert an der Universi= täts-Frauenklinik Bern seit Jahren den Bita-minhaushalt und das Bitaminbedürsnis der werdenden Mütter und Wöchnerinnen, und es schien ihm geboten, die jetigen Verhältnisse zu prüfen, besonders um festzustellen, ob durch die zusätzlichen Mahlzeitenkarten unter anderem auch dem gesteigerten Vitaminbedarf genügend Rechnung getragen wird, denn diese Frauen benötigen mehr Vitamine als andere. Prof. Neu-

NESTL Säuglingsnahrung

v_{on} den ersten Wochen an

Nestle's Säuglingsnahrung ohne Milch bereichert von den ersten Wochen an die Milch für den Säugling. Sie vereinigt, in genau dosierten Mengen, alle Phosphate von 5 Getreide-



HAFÉR WA und Vitamin B1, welche zur normalen Entwicklung des Kindes notwendig sind. Mit Nestle's Säuglingsnahrung ohne Milch

wird die Mehlabkochung, die zur Verdünnung der Milch Während dem ersten Jahr dient, schnellstens zubereitet.

Vom 7. Monat an

Nestle's Säuglingsnahrung ohne Milch eignet sich ebenfalls zur Herstellung von Breien ohne Milch, welchen fein zerdrücktes Gemüse beigegeben wird.







Vom 6. Monat an

Mit Nestle's Milchmehl, aus Weizenmehl, Vollmilch und Zucker hergestellt, wird in einigen Minuten ein Brei zubereitet, der dem Kinde vom 6. Monat an — vorzugsweise am Abend — gegeben wird. Dank der genau dosierten Mischung und der regelmässigen Qualität der verwendeten Substanzen ergibt Nestle's Milchmehl einen stets gleichbleibenden Brei und schont somit den noch empfindlichen Magen des Kindes.

Nestle's Milchmehl verschafft dem im Wachstum begriffenen Organismus die zu seiner Entwicklung notwendigen Substanzen, speziell die Vitamine A und B₁, die das Wachstum begünstigen und das Vitamin D, das zur Bildung der Knochen und Zähne beiträgt.

94

weiler stellte daher Versuche an mit je 40 Er= wartenden, Nichtschwangeren und Vollstillenden. Seine Untersuchungen veröffentlichte er in der Schweiz. Medizinischen Wochenschrift. In-teressant ist dabei, daß die Frauenmisch noch keine wesentliche Verschlechterung des Vitamin-C-Gehaltes aufweift, tropdem der Bitamingehalt der Mütter abgenommen hatte. Dadurch wird selbstverständlich die Gesahr der Hyde vitaminose bei der Stillenden, insolge der größeren Abgabe von Vitamin C in die Wilch,

gesteigert.

Prof. Neuweiler konnte den Schluß ziehen, daß sich die Bitamin-C-Versorgung gegenüber den Vorfriegsjahren weitgehend verschlechtert hat. Eine Erklärung über diese ungenügende Bitamin=C=Bersorgung im Kriegssommer 1942 läßt sich nicht leicht finden. Die Hauptquellen von Vitamin C, wie Obst, Gemüse, Kartoffeln und Milch, sind mit Ausnahme der letztern noch unbeschränkt erhältlich. Besonders die Früchte stiegen stark im Preis. Dazu ist der Milchkonsum erheblich zurückgegangen. Eine wichtige Vitamin-C-Quelle stellt die Kartoffel dar. Doch werden bis weit in den Sommer hinein im allgemeinen noch die alten Kartoffeln gegeffen, deren Vitamin-C-Behalt durch das lange Lagern auf mehr als ein Drittel zurückgegangen war. Ueberdies ist zu bedenken, daß auch bei der Zubereitung der Nahrung häufig große Verluste an Vitamin C eintreten, wie z. B. durch langes Wäffern und ferner durch Rochen mit zu wenig Fett, wobei infolge Wegfalls des Oxydationsschutzes die Zerstörung des Vitamins C gefördert wird.

Die Bekömmlichkeit der Nahrung scheint abgenommen zu haben, deshalb hält Brof. Neuweiler die Möglichkeit für gegeben, daß auch Resorptionsstörungen für das Zustandekommen dieser schlechten Bitamin-C-Bersorgung eine gewisse Kolle spielen könnten. Der Vitamin-C-

Bedarf ist eventuell infolge der einseitiger ge= wordenen Ernährung gesteigert, doch darüber sehlen experimentelle Grundlagen.

Es erhebt sich deshalb die Frage, ob den schwangeren Frauen Askorbinfäure (Vitamin C) fünstlich zugeführt werden sollte oder nicht. Der Arzt habe die Pflicht, sich genau über die Er-nährung der Schwangeren und Wöchnerinnen zu unterrichten und im Falle einer ungenügenden Vitaminversorgung solche Ergänzungsstoffe zu verordnen. Dabei soll aber das Augenmerk nicht nur auf eine genügende Zufuhr von Vitamin C gerichtet sein, sondern ebensosehr auf eine ausreichende Berforgung mit anderen lebenswichtigen Wirkstoffen, neben dem Bitamin C also auch die Gruppe der B-Vitamine.

..Bambino"-Nabelbruchpflaster

aus wasserfestem und (gesetzlich geschützt) abwaschbarem Pflasterstoff



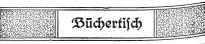
Die zuverlässige, billige, konservative Behandlung Nabelbruches.

Benötigt keine zweite Hilfskraft und schont des Kindes.



Muster u. Prospekte durch die Allein-Hersteller:

Verbandstoff-Fabrik Zürich A.-G., Zürich 8



Guftave Roufsy: Der Archs. Mit sechs Abbilo dungen, 1943, Mascher, Verlag, Zürich. Fr. 6. 75.

S. Rouffh ift einer der Manner, der im Rampfe gegen den Rrebs in borderfter Linie ftehen. Geine Arbeiten haben fich feit vielen Sahren mit den mannig. saltigen Problemen der Arebsjorichung befaßt. Daher ist er wohl mit am besten besähigt, uns ein reiches, den neusten Erschentriffen den neuften Ertenntniffen entsprechendes Bilb diefer Menschengeißel zu geben. Das tut er denn auch in dem vorliegenden Buche in trefflicher Weise. Wer sich über alle die bei der Forschung und Befampjung der Rrebs. frankheiten vortommenden Fragen unterrichten will, dem können wir nur empfesten, dieses Buch zu lesen. Der Verlag Rascher in Zürich hat sich ein Verdiensternworben durch Herausgabe dieser durch Dr. Gerta Keider-Karkne heinzelen Beider-Bartog besorgten deutschen Uebersetung.

Wir möchten nicht versäumen, unsere Leserinnen bei dieser Gelegenheit auf die Schweizerische Nationalliga für Arebsbefämpjung hinzuweisen, deren Mitglied jeber mann werden fann, der fich beim Gereralsekretär Dr. B. Sung in St. Gertal B Jung in St. Gallen anmeldet und einen Jahres beitrag bon Fr. 5 .- zu leiften gewillt ift. Dadurch

wird eine gute Sache unterftütt!

Dr. W. Jadaffon und Dr. M. Stellmacher: Mit Erste Bilfe. Was jeder heute wissen muß. Zeichnungen von Kathrin Sallenbach. Berlag, Zürich. Preis Fr. 2.65.

Diefes Büchlein, das aus Beobachtungen bei ber Inftruttion bon Luftschustruppen herborgegangen ift, tann ebenfalls jedermann zur Anschaffung und befonders zum Studium empfohlen werden. Die Berfaster behandeln nicht nur die Borfehren, die bei der erften Silse getroffen werden sollen, sondern legen besonders Gewicht auf das, was meist salsch gemacht wird, so das mancher dauf der aufmerksam wird, be er in autem Alaukan kowatt zu kan der int auf en Alaukan kowatt zu kan der int autem Alaukan kan der int autem Alaukan kowatt zu kan der int autem Alaukan kowatt zu kan der int auch der int er in gutem Glauben korrett zu handeln machte und dadurch Schaden ftiftete.

Galactina 2 ist mehr als ein Gemüseschoppen, denn es enthält wie das altbewährte Galactina-Kindermehl hochwertige Vollmilch und feinsten Zwieback. Dazu die lipoid- und eiweisshaltigen Weizenkeimlinge, durch Malz aufgeschlossen und in leichtverdauliche Form gebracht, Kalk und Phosphor, die wichtigsten Baustoffe für Knochen und Zähne, und die karotinreichen Rüebli in ganz feiner, absolut reizloser Pulverform. Deshalb ergibt Galactina 2 so feine Schoppen und Breilein - eine richtige Vollnahrung, wie sie der Säugling vom 3. Monat an braucht.

Eine Originaldose braucht 300 g Coupons und kostet Fr. 2.20.

In 5 Minuten gekocht?









Pelargon "orange"

Säuglingsmilch in Pulverform



angesäuerte Vollmilch mit Mehl- und Zuckerzusätzen.

Bei fehlender Muttermilch, sichert Pelargon "orange" dem Säugling ein gutes und regelmässiges Wachstum.

Trinkbereit, gestattet es schnelle, leichte und fehlerlose Zubereitung der Mahlzeiten.

NESTLE



BADRO

Kindermehl

enthält in hervorragender Weise die hauptsächlichsten Nährstoffe, die für die Entwicklung, das Zahnen und die Knochenbildung erforderlich sind. BADRO-Kinder sind frohe, fürs Leben gestärkte Kinder. Ueberall erhältlich. Dosen à Fr. 1.50 und Fr. 2.85.

BADRO A.-G., OLTEN

P 20431 On



Brustsalbe "Debes"

verhütet, bei Beginn des Stillens angewendet, das Wundwerden der Brustwarzen und die Brustentzündung. Seit Jahren in ständigem Gebrauch in Kliniken und Frauenspitälern.

Topf mit sterilem Salbenstäbchen Fr. 4.06

Erhältlich in Apotheken oder durch den Fabrikanten: Dr. B. Studer, Apotheker, Bern

DIE WOHLAEQUILIBRIERTE SAEUGLINGSNAHRUNG

nicht bloss darauf an, dass dem Klein-

die richtige Menge der nötigen Nähr-

stoffe zugeht. Viele Gleichgewichts-Störungen

und dystrophische Erscheinungen haben ihren Ursprung in der Unausgeglichenheit einzel-

Betwo ner Nahrungsfaktoren

it reichem Gehalt an Vi-

tamin 3 1 sichert optimale Wachstumsbedingun-

gen und Schutz vor Störungen des Mineral-Stoff

wechsels, sowie des Nervensystems

Muster stehen gerne zu Diensten - Fabrikanten

Münchenbuchsee / Bern H. NOBS & Co.





Der Gemüseschoppen

AURAS

die Lieblingsspeise des Säuglings, praktisch und genau dosiert, iederzeit bereit.

Verlangen Sie Gratismuster beim Fabrikanten

URAS, LAUSANNE

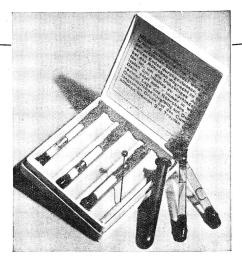
K 7161 B

Instrumente, Verbandstoffe, alles für die Pflege von Mutter und Kind, sowie für die allgemeine Krankenpflege, ganze Hebammenausrüstungen liefern wir seit 1873. Auch während der heutigen Zeit der Warenknappheit können wir Sie dank unseres reichhaltigen Lagers mit Qualitätsware vorteilhaft und rasch bedienen.

K 6716 B A. SCHUBIGER & Co. AG.

TELEPHON 20201 LUZERN

KAPELLPLATZ



einer Verletzung können Sie Silbernitratlösung verwenden, wenn Sie unsere auf ärztlichen Wunsch eingeführten Augentropfröhrchen benützen.

Absolut splitterfrei, keine scharfen Ränder Gegensatz zu den Ampullen, die nicht unbedingte Gewähr leisten.

Schachtel mit 5 Tropfröhrchen 1,5 %, Gummihütchen und Nadel, gebrauchsfertig Fr. 1.80.



St. Gallen - Zürich - Base - Davos - St. Moritz

In kurzer Zeit

verschwinden bei Ihrem Kleinen Darmstörungen, Blutarmut, Rachitis durch

Trutose-Kindernahrung

Von Aerzten warm empfohlen und in der Praxis tausendfach bewährt, ist sie eine Helferin für Mutter und Kind. Büchse Fr. 2.-.

Muster durch TRUTOSE A.-G. Zürich

(K 7065 B)

Schweizerhaus-Puder

ist ein idealer, antiseptischer Kinderpuder, ein zuverläs-siges Heil- und Vorbeu-gungsmittel gegen Wund-liegen und Hautröte.



Wer ihn kennt, ist ent-zückt von seiner Wirkung; wer ihn nicht kennt, ver-lange sofort Gratismuster von der

Schutzmarke Schweizerhaus

KOSMETISCHEN FABRIK SCHWEIZERHAUS Dr. GUBSER-KNOCH, GLARUS